Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und die Pfandt gehängt werden, so ist der
dritt Pfenning abgehen und verloren pin.
Wan auch ligender Stuckhen und güetern,
als Häuser, Hueben, reiten, Äcker und
der gleichen gepfandt: und zu pfandt durch
den Richter und die geschworen Cori tor-
schol gehängt worden ist, so ist der dritt
Thail der Hänsung, alsbald abgehen
und verloren pin, und den glaubigern
das gehängt pfandt, und die ybrigen,
das ist und die drey Thail Hängung, an
pitter schuld und forderung, Haubt guet
und schaden ein gantz worth werdt, das
heisst: denen die da vorbefall: und
erlangt recht oder ettern einregung,
oder der schuldigen und gerechtigkeit auch
ehen zitteren Jahre.

Auch Silber geschier und Clainodien
geht das nachorlosen wolle: aber auch
guetter Jahr geht nicht ab.